

Absender: Verwaltungsgericht Wien
GZ 110/107/2619/2026-2



SB 00 LVWG09 26 0000055313

Rücksendeadresse: Verwaltungsgericht Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien

Liste Madeleine Petrovic
Liste Madeleine Petrovic
Obere Silbersbergstraße 40
2640 Gloggnitz

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38620
Telefax: (+43 1) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-110/107/2619/2026-2
Liste Madeleine Petrovic

Wien, 17.04.2026
Wi

Geschäftsabteilung: VGW-D

Liste Madeleine Petrovic
Obere Silbersberggasse 40
2640 Gloggnitz
RSb

Liste Madeleine Petrovic
Büro Kärnten
Herrengasse 10
9020 Klagenfurt
RSb

LADUNG

In Angelegenheit der Beschwerde der "Liste Madeleine Petrovic" gegen den Bescheid des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, vom 12.11.2025, Zl. WUPPS - VI/801244/25, betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Parteiengesetz, findet

**am 28.05.2026, um 09:00 bis voraussichtlich 11:00 Uhr,
in 1190 Wien, Muthgasse 62
Verhandlungssaal 17 - Wartezone B.4**

gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt.

**Der Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien ist nur im 1. Obergeschoss
über die Sicherheitsschleuse im Riegel C möglich.**

Sie werden aufgefordert, an dieser Verhandlung **durch einen informierten Vertreter** als **Partei** teilzunehmen.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit einer Vertreterin/ einem Vertreter zur Verhandlung zu erscheinen. Diese/dieser muss mit der Sachlage vertraut, volljährig, handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist die Vertreterin/der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die

amtsbekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht erscheinen können, so teilen Sie uns dies bitte sofort mit. Eine allfällige Verhinderung ist durch Vorlage geeigneter Bescheinigungsmittel (ärztliche Bestätigung etc.) vor Beginn der Verhandlung nachzuweisen.

Für die Verhandlung sind erforderlich:

- Ladung
- amtliches Ausweisdokument
- Nachweis der Vertretungsbefugnis

Weiters wird in der Anlage eine Kopie der Stellungnahme zur Beschwerde des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenats vom 10.02.2026 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Es wird hiermit die Möglichkeit geboten, innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens dazu oa. GZ eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Weiters haben Sie binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Ladung **alle** Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Verwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären kann, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist und die Entscheidung aufgrund des ihm im Zeitpunkt des Schlusses des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Sachverhalts erlassen wird. Nach Schluss des Ermittlungsverfahrens ist dieses nur mehr auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautende Entscheidung herbeiführen würden.

Der Verwaltungsakt liegt ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung während der Amtsstunden unter der Durchwahl 38620 beim Verwaltungsgericht Wien, Geschäftsabteilung VGW-D, zur Akteneinsicht auf. Eine Akteneinsicht ist ehestmöglich mit dieser Geschäftsabteilung zu vereinbaren und bis spätestens eine Woche vor Verhandlungstermin zum telefonisch festgelegten Zeitpunkt wahrzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 17 VwGGV iVm. §§ 19, 39, 41 AVG.

WICHTIGE HINWEISE:

Zutritt zu den Verhandlungen:

Der Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien ist nur im 1. Obergeschoss, Riegel C möglich.

Alle Personen werden beim Betreten des Verwaltungsgerichtes Wien gemäß den §§ 1-14 und § 16 GOG sowie der Hausordnung des Verwaltungsgerichtes Wien einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Bitte planen Sie daraus resultierende zeitliche Verzögerungen, insbesondere bei Terminen (Verhandlungen, Ladungen) ein.

Parteien, Parteienvertreter und sonstige Personen haben nur unbewaffnet Zutritt zum Verwaltungsgericht Wien. Auch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Das Waffenverbot gilt nicht für Personen, die vermöge ihres öffentlichen Amtes zum Tragen einer Waffe berechtigt sind oder mit der Sicherung von Verhandlungen, Amtshandlungen oder Amtsräumen beauftragt sind.

Die Mitnahme von Tieren zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung ist ausschließlich zu Beweis Zwecken erlaubt und bedarf der vorherigen Genehmigung des Verhandlungsleiters bzw. des Leiters der Amtshandlung.

Elektronische Beweismittel, die nicht bereits als E-Mail eingebracht wurden, können aus Gründen der IKT-Sicherheit nicht unmittelbar in der Verhandlung eingebracht werden. Für die Übermittlung von elektronischen Beweismitteln mit hoher Kapazität wird eine sichere Cloud-Lösung angeboten (Online Datenspeicher, der einen Upload der Beweismittel erlaubt, wie z.B. Fotos, Videos).

Mindestens 7 Tage vor Verhandlungsbeginn ist der Übermittlungswunsch mittels E-Mail an die Adresse: post@vgw.wien.gv.at bekanntzugeben. Sie erhalten an Ihre E-Mail-Adresse einen Link und ein Passwort mit dem das Hochladen der Beweismittel ermöglicht wird.

Nach dem Hochladen der Beweismittel stehen diese in der Verhandlung zur Verfügung.

Verwaltungsgericht Wien:

Mag. Burda
Vorsitzende

Beilage:
StN zur Beschwerde



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

An das
Verwaltungsgericht Wien
Muthgasse 62
1190 Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MA 62 | Lerchenfelder Straße 4
Geschäftsstelle des Wiener
Unabhängigen Parteienprüfsenates
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
parteipruuefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/801244/25

Wien, 10. Februar 2026

Bescheidbeschwerde der politischen Partei
„Liste Madeleine Petrovic“
(Parteienregisterzahl: 502112);
Beschwerdevorlage

Die beiliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde wird unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird gemäß § 24 Abs. 5 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) verzichtet.

Zu dem unter „ad 1“ enthaltenen Beschwerdevorbringen wird ausgeführt:

Unter Bezugnahme auf die in § 2 Abs. 1 dritter Satz Wiener Parteiengesetz, LGBl. 27/2023, enthaltene Wendung, nach der

„Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben“

bringt die Beschwerdeführerin vor, sie wäre von jeglicher Verpflichtung in Bezug auf den vorläufigen Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz befreit gewesen. Dies begründet sie damit, dass ihre Wahlwerbungsaufwendungen unter der dort normierten Grenze von 15.000 Euro gelegen wären.

Dabei übersieht die Beschwerdeführerin bereits Folgendes: Der Gesetzgeber verfolgt mit dem eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht das Ziel, dass sich alle Wähler*innen bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4). Dieser Transparenzgedanke erfordert es, dass der Wahlwerbungsbericht selbst dann zu

veröffentlichen ist, wenn die „zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz im Ergebnis null Euro betragen (würden). Bei einer gegenteiligen Sichtweise wäre für die Wählerschaft nicht ersichtlich, ob eine Partei die Veröffentlichung eines Wahlwerbungsberichtes unterlassen hat, weil die Summe ihrer (auszuweisenden) Wahlwerbungsaufwendungen null Euro beträgt, oder aber, weil sie schlicht rechtswidrig handelt und trotz Wahlwerbungsaufwendungen keinen Bericht veröffentlicht. Nur durch die Veröffentlichung eines Wahlwerbungsberichtes in jedem Fall ist sohin sichergestellt, dass sich die Wählerschaft ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen kann. Die ins Treffen geführte, in § 2 Abs. 1 dritter Satz Wiener Parteiengesetz enthaltende Wendung kann somit nur für den Inhalt eines Wahlwerbungsberichts gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz relevant sein, nicht aber von der Verpflichtung entbinden, einen solchen zu veröffentlichen.

Die Beschwerdeführerin verkennt darüber hinaus, dass nach dieser Wendung nur jene Wahlwerbungsaufwendungen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro außer Betracht zu bleiben haben, die **von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung** getätigt wurden. Dass im Rahmen des Wahlkampfes der Partei Wahlwerbungsaufwendungen angefallen sind, auf die das nicht zutrifft, steht nach dem Akteninhalt außer Frage. Es wird auch durch das Beschwerdevorbringen verdeutlicht, welches z.B. Catering für den Wahlabend und die Abgeltung bestimmter Leistungen von Aktivistinnen und Aktivisten durch die Partei anspricht bzw. in der Tabelle auf Seite 6 die selbstgetragenen Ausgaben des Spitzenkandidaten mit 100 Euro angibt.

Selbst unter der - unzutreffenden - Prämisse der Beschwerdeführerin, sie müsse einen Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nur veröffentlichen, wenn sie tatsächlich auch auszuweisende Wahlwerbungsaufwendungen hatte, hätte sie somit die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht unterlassen dürfen. Konkret hatte sie nämlich derartige Wahlwerbungsaufwendungen.

Soweit die Beschwerdeführerin die Regelung des § 2 Abs. 1 dritter Satz Wiener Parteiengesetz im Ergebnis als zu unbestimmt erachtet und darum ersucht, *„den Passus bezüglich der € 15.000 zu spezifizieren und die Ausnahmen, die darunter zu verstehen sind, detailliert zu beschreiben und genau auszuführen“*, so ist dies nicht nachvollziehbar. Der Inhalt des § 2 Abs. 1 dritter Satz Wiener Parteiengesetz ist nach Auffassung des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates klar bestimmt (vgl. zur Übereinstimmung des offenbar als „Vorbildregelung“ für die gegenständliche Bestimmung dienenden § 4 Parteiengesetz 2012 mit dem in Art. 18 B-VG verankerten Legalitätsprinzip VfSlg. 20.128/2016 Rz. 32 ff).

Auf Seite 3 der Beschwerde führt die Beschwerdeführerin aus, dass der *„verfassungsrechtliche gewährleistete Grundsatz ‚Keine Strafe ohne vorweg ganz exakt definiertes inkriminiertes Verhalten!‘“* zu beachten sei. Damit möchte sie offenbar auf ein erhöhtes „Klarheitsgebot“ betreffend die gegenständlichen Bestimmungen aufgrund von Art. 7 EMRK, in dem der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ verfassungsrechtlich gewährleistet ist, hinaus. Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, aus der abzuleiten ist, dass es sich bei der gegenständlichen Geldbuße um keine Strafe im Sinne der Art. 6 und 7 EMRK handelt (vgl. wiederum VfSlg 20.128/2016 Rz. 41 ff).

Soweit die Beschwerdeführerin hinterfragt, *„[a]ufgrund welcher Verdachtsmomente der Prüfsenat [ihre] Ausgabenhöhe in Frage stellt“*, ist lediglich darauf hinzuweisen, dass mit dem bekämpften Bescheid eine Geldbuße ausgesprochen wurde, weil die Partei den eine Woche vor

dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz **nicht veröffentlicht** hat. Die Höhe der Ausgaben oder ein allfälliger Missbrauch von Geldern war nicht Gegenstand des Verfahrens, das durch den bekämpften Bescheid erledigt wurde.

Auch die darauffolgenden Ausführungen der Beschwerdeführerin auf den Seiten 4 ff. der Beschwerde betreffen überwiegend nicht das gegenständliche Verfahren. Insbesondere die dort angeführten Tabellen mit Veröffentlichungen des Stadtrechnungshofes Wien haben nicht den vor der Wahl zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs 2 Wiener Parteiengesetz zum Gegenstand, sondern den sechs Monate nach der Wahl dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz.

Soweit die Beschwerdeführerin auf Seite 6 ausführt, die „sogenannten Wahlwerbungsberichte“ seien in Rechtsanalogie zu den Rechenschaftsberichten nach § 5 Parteiengesetz 2012, BGBl. I 56/2012 idgF., zu bewerten, ist das Beschwerdevorbringen nach Ansicht des WUPPS unklar. Einer Analogie stünden jedenfalls die klaren gesetzlichen Anordnungen des Wiener Parteiengesetzes entgegen.

Auf Seite 7 der Beschwerde bezeichnet die Beschwerdeführerin den „Hinweis auf die ‚Erfahrung von Doktorin Madeleine Petrovic‘“ als „[b]esonders irritierend und rechtlich problematisch“. Damit bezieht sie sich auf die im Bescheid enthaltene Ausführung dahingehend, dass der WUPPS die im Verfahren von der Partei entschuldigend ins Treffen geführte mangelnde Erfahrung in Anbetracht der zum Zeitpunkt der Wien-Wahl 2025 amtierenden, bereits jahrzehntelang politisch tätigen Parteiobfrau Madeleine Petrovic und aufgrund des Umstands, dass die „Liste Madeleine Petrovic“ bei der Nationalratswahl 2024 genügend Unterstützungserklärungen für eine bundesweite Kandidatur gesammelt hat, nicht nachvollziehen konnte. Soweit die Beschwerde diesbezüglich vorbringt, die Namensgeberin und Mitbegründerin der politischen Partei hätte zum Zeitpunkt der Wahl keinerlei Verantwortung getragen und wäre lediglich eine solidarisch mitwirkende Person gewesen, darf auf Folgendes hingewiesen werden:

- MMag. Dr. Madeleine Petrovic war noch am 24. Juli 2025 im Parteienregister unter der Registerzahl 502112 als vertretungsbefugte Parteiobfrau der „Liste Madeleine Petrovic“ ausgewiesen;
- der im Impressum auf der Website der Partei angegebene Sitz der Partei entsprach (und entspricht) ihrem Wohnsitz;
- die Stellungnahme der Partei vom 23. Juli 2025 wurde von MMag. Dr. Madeleine Petrovic mitunterfertigt.

Weiters erscheint die Beschwerde in diesem Punkt widersprüchlich, wenn sie an anderer Stelle ausführt, der „gesamte Vorstand trat **nach der Wienwahl zurück und machte eine Neuaufstellung der LMP im Sommer 25 notwendig**“ (Seite 8; Hervorhebung hinzugefügt; Anmerkung: Zumindest seit 4. August 2025, an dem ha. in das Parteienregister Einsicht genommen wurde, ist Dr. Kyra Alexandra Borchhardt dort als Parteiobfrau eingetragen).

Zu dem unter „ad 2“ enthaltenen Beschwerdevorbringen:

Die hier getätigten Ausführungen richten sich gegen die Höhe der ausgesprochenen Geldbuße. Dazu ist zunächst auszuführen, dass – wie im gegenständlichen Bescheid vom 12. November 2025 näher dargelegt wird – es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems handelt.

Nach Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Der verwaltungsgerichtliche Prüfumfang beschränkt sich betreffend Ermessensübung sohin darauf, ob die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geübt hat und der Ermessensspielraum nicht überschritten wurde (Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung; vgl. z.B. VwGH 02.04.2009, 2007/05/0160; 20.10.2020, Ra 2020/16/0123). Betreffend die Kriterien zur Bemessung der Geldbuße darf auf die Ausführungen unter Punkt 5.3 bis 5.5 des Bescheids verwiesen werden.

Soweit dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen ist, meint die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, ihre konkrete wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre Qualität als „Kleinpartei“ sowie eine fehlende Absicht, in Bezug auf ihre Wahlwerbungsaufwendungen zu täuschen, hätten zu einer geringer bemessenen Geldbuße führen müssen. Dabei hat die Beschwerdeführerin vermutlich § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. 52/1991 idGF., im Blick, der betreffend die Strafbemessung in Verwaltungsstrafverfahren unter anderem auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten und das Ausmaß des Verschuldens abstellt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Verfahren über die Aussprache einer Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz um kein Strafverfahren handelt und das VStG nicht anzuwenden ist. Wesentliches gesetzliches Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ist die Schwere des Verstoßes. Auch ein Verschulden der politischen Partei ist daher nicht erforderlich (vgl. VwGH Ro 2017/03/002 Rz. 21; VfSlg. 20.128/2016 Rz. 41 ff; vgl. auch VwGH 20.12.2023, Ro 2023/03/0029; UPTS 10.11.2025, GZ 2025-0.857.300/UPTS/Wandel). Im Zusammenhang mit dem diesbezüglichen Beschwerdevorbringen ist weiters darauf hinzuweisen, dass der Antritt in nur zwei Bezirken und der Nichtbezug von Wiener Parteienförderung in der vergangenen Wahlperiode als relevante Kriterien bei der Bemessung der Geldbuße herangezogen wurden.

Hinsichtlich der Ausführungen der Beschwerdeführerin, die Geldbuße von 2.000 Euro bei einem Geldbußenrahmen von 50.000 Euro wäre unverhältnismäßig und gleichheitswidrig, weil sie damit härter getroffen werden würde als andere Parteien, darf angemerkt werden:

Diese Ausführungen gehen offenbar davon aus, dass (etablierte) Parteien, die regelmäßig Wiener Parteienförderung beziehen und bei einer Wien-Wahl in allen Bezirken zur Wahl antreten, für den gleichen Verstoß eine Geldbuße in gleicher Höhe wie die Beschwerdeführerin erhalten würden. Die Beschwerdeführerin scheint zu übersehen, dass § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz mit der Formulierung „bis zu“ einen Ermessensspielraum einräumt, der dem WUPPS diesbezüglich eine entsprechenden Differenzierung ermöglicht. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Vergleiche mit gegenüber anderen Parteien (auf Bundesebene) verhängten Geldbußen, wie sie die Beschwerdeführerin vornimmt, keine Gleichheitswidrigkeit zu begründen vermögen, zumal bei individuellen Verwaltungsakten das Gesetz als Maßstab für die Prüfung einer Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes heranzuziehen ist.

Inwieweit die Beschwerdeführerin, wie auf der letzten Seite ihrer Beschwerde unter Punkt 5 ausgeführt, eine Ermessensüberschreitung erblickt, ist für den WUPPS im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Die Kriterien und Erwägungen betreffend die Bemessung der Geldbuße wurden im Bescheid auch hinreichend dargelegt.

Die Beschwerde wird nach Auffassung des WUPPS aus den oben genannten Gründen abzuweisen sein.

Bearbeiter Geschäftsstelle:
Mag. Klaus Holaubeck
Telefon +43 1 4000 89495

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang Pöschl

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

